

Schriften des  
Hellmuth-Loening-Zentrums  
für Staatswissenschaften Jena

Band 25

Matthias Knauff und Chien-hung Liu (Hrsg.)

---

# Grundfragen des Verwaltungsverfahrenrechts im deutsch-taiwanesischen Rechtsvergleich



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

# Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert die Vorträge einer Tagung der Öffentlich-rechtler der National Chung Cheng University und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die am 2. Juli 2018 in Jena stattfand. Er ist damit zugleich Ausdruck der lebendigen Partnerschaft zwischen den rechtswissenschaftlichen Fakultäten beider Institutionen.

Das Verwaltungsverfahrensrecht zählt in Deutschland wie auch in Taiwan zu den Kerngebieten des Öffentlichen Rechts. Es weist in beiden Rechtsordnungen zahlreiche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. Die Beiträge behandeln mit öffentlich-rechtlichen Verträgen, Planfeststellungsverfahren, Bürgerbeteiligung sowie Verfahrensfehlern in beiden Rechtsordnungen ebenso grundlegende wie aktuelle Themen.

Für die Unterstützung bei der Tagung sowie der Herausgabe des Bandes sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jenaer Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Herrn Constantin Beye, herzlich gedankt!

Jena/Chiayi im September 2019

*Matthias Knauff & Chien-hung Liu*

# Inhaltsverzeichnis

*Anna Leisner-Egensperger*

## **Der Verwaltungsvertrag in Deutschland**

– Gesetzliche Grundlagen, praktische Anwendungsfelder,  
rechtsvergleichende Bezüge – .....9

*Chia-Chi Chiang*

## **Der Verwaltungsvertrag in Taiwan**

– Gesetzliche Regelungen und die Anwendung  
in der Praxis – .....31

*Matthias Knauff*

## **Aktuelle Fragen des Planfeststellungsrechts**

– Unter besonderer Berücksichtigung des Energierechts – .....41

*Hsin-hua Wu*

## **Die Rezeption des deutschen**

## **Verwaltungsverfahrensgesetzes in Taiwan**

– Dargestellt am Beispiel des Planfeststellungsverfahrens – .....59

*Michael Brenner und Jonas Hyckel*

**Die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren.....75**

*Chien-hung Liu*

## **Die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren**

**in Taiwan.....99**

*Yun-Ju Wang*

**Verfahrensfehler im Verwaltungsrecht in Taiwan.....111**

**Autorenverzeichnis.....123**

# Der Verwaltungsvertrag in Deutschland

– Gesetzliche Grundlagen,  
praktische Anwendungsfelder,  
rechtsvergleichende Bezüge –

*Anna Leisner-Egensperger*

## **A. Einleitung: Rechtspolitischer Hintergrund und aktuelle Fragestellung**

### **I. Bedeutung der Rechtsvergleichung gerade mit Taiwan**

Das taiwanesisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist in der Vergangenheit stark vom deutschen Recht beeinflusst worden.<sup>1</sup> Dies gilt weniger für seine Allgemeinen Regelungen im *Ersten Teil* oder für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im *Vierten Teil*.<sup>2</sup> Es ist vielmehr gerade der Verwaltungsvertrag – im *Dritten Teil*, also in den §§ 135 bis 149 – der sich in Regelungstechnik wie Norminhalt besonders deutlich an die entsprechende Handlungsform in Deutschland anlehnt. Dies gilt zugleich für seine Abgrenzung zum Verwaltungsakt.<sup>3</sup>

Durch diese Ähnlichkeit der gesetzlichen Grundlage wird taiwanesisch-deutsche Rechtsvergleichung gerade zum Verwaltungsvertrag besonders lohnenswert – und zwar für beide Seiten. Denn in Deutschland werden die §§ 54 ff. VwVfG seit ihrer Entstehung im Jahr 1976 immer wieder kritisiert.<sup>4</sup> Mit großem Lernei-

---

1 Zusammenfassend *Chen*, Der Einfluss des deutschen Verwaltungsrechts auf das taiwanesisches Verwaltungsrecht, in: *Grote* (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, 2007, 711 (712 ff.).

2 Denn dort wird vor allem der amerikanische *Administrative Procedure Act* sichtbar.

3 Vgl. dazu den zweiten Teil des taiwanesischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Chapter II Administrative Disposition).

4 *Burmeister*, Verträge und Absprachen zwischen Verwaltung und Privaten, VVDStRL 52 (1993) 190; s. bereits *Püttner*, Wider den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Staat und Bürger, DVBl 1982, 122 mit Erwiderung von *Heberlein*, Wider den öffent-

fer blickt daher die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft aktuell auf den Musterentwurf für das Recht der EU-Eigenverwaltung,<sup>5</sup> aber auch auf die Rechtsentwicklung zum Verwaltungsvertrag in anderen europäischen Ländern. Für Rechtsvergleichung im Bereich des Verwaltungsvertragsrechts eignet sich gerade Frankreich besonders gut.<sup>6</sup>

## II. Rückblick auf eine gescheiterte deutsche Reform

### 1. Die Diskussion um die Regelung von Public-Private-Partnerships

Deutsche Versuche, die §§ 54 ff. VwVfG an die Bedürfnisse einer modernen Verwaltung anzupassen, wird man vorerst als gescheitert ansehen müssen. Denn mehr als zehn Jahre sind vergangen, seitdem der Deutsche Juristentag – im Jahr 2008 – eine Beschlussempfehlung des Bundesministeriums des Innern zur Neufassung dieser Vorschriften abgelehnt hat.<sup>7</sup> Durch andere, in Wahlkampfzeiten dringlicher erscheinende Reformvorhaben – wie die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Stuttgart 21 oder punktuelle Modernisierungen in Richtung eines E-Governments – ist in den letzten Jahren die Novellierung des Rechts des Verwaltungsvertrags in den Hintergrund gedrängt worden. Sie soll aber nach wie vor auf der politischen Agenda stehen.<sup>8</sup>

Immerhin legt die damalige Diskussion um die Reform des Verwaltungsvertrags, an der sich zahlreiche bekannte Vertreter des deutschen Verwaltungsrechts betei-

---

lich-rechtlichen Vertrag? DVBl 1982, 763; vgl. auch *Püttner*, Öffentliches und Privates Recht, in: *Geis* (Hrsg.), Staat, Kirche, Verwaltung: Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, 2001, 713 (718).

5 Vgl. bereits *Burgi*, Verwaltungsverfahrensrecht zwischen europäischem Umsetzungsdruck und nationalem Gestaltungsunwillen, JZ 2010, 105 (106); s. aus neuerer Zeit insbesondere *Burgi*, Buch IV des ReNEUAL-Musterentwurfs aus der Perspektive der europäischen Verwaltungsrechtswissenschaft, in: *Schneider/Rennert/Marsch* (Hrsg.), ReNEUAL Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht – Tagungsband: Fachtagung am 5. und 6. November 2015 im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, 2016, S. 182 (190 f.); *Rennert*, ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht aus der Sicht des BVerwG, DVBl 2016, 69.

6 Vgl. zur Übertragung des französischen Gedankens des *service public Waechter*, Der öffentlich-rechtliche Vertrag, Zur aktuellen Entwicklung der Handlungsformenlehre, JZ 2006, 166 (169).

7 Vgl. DJT II/1 (2008), M 80 (= Beschluss Nr. 22); weiterführend *Burgi*, Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages Erfurt 2008 Band I: Gutachten – Teil D: Privatisierung öffentlicher Aufgaben, 2008; zusammenfassend *Gas*, Die gesetzliche Normierung des öffentlich-privaten Kooperationsvertrags. Handlungsbedarf im Gewährleistungsstaat, Die Verwaltung 45 (2012), 43 (44).

8 *Schmitz/Prell*, Neues zum E-Government. Rechtsstaatliche Standards für E-Verwaltungsakt und E-Bekanntgabe im VwVfG, NVwZ 2016, 1273 (1280).

ligten,<sup>9</sup> strukturelle Grundfragen zu dieser Handlungsform offen. Sie stellen sich bis in die Gegenwart und bilden daher den Ausgangspunkt dieses Vortrags.

Konsens herrschte schon früh über die Feststellung von *Eberhard Schmidt-Aßmann*: Der Staat kann nicht mehr zurückkehren zum „alles selbst leistenden Staat“. An die Stelle eines Selbsterfüllungsstaats<sup>10</sup> muss der Gewährleistungsstaat treten,<sup>11</sup> der seine Aufgaben zunehmend in Zusammenarbeit mit Privaten zu erfüllen hat. Einig war man sich auch darüber, dass die §§ 54 ff. VwVfG als Rechtsrahmen dafür nicht geeignet sind, jedenfalls nicht ausreichen. Denn sie betreffen nur verwaltungsrechtliche Verträge, also nicht die Vielzahl der privatrechtlichen Vereinbarungen der Verwaltung. Auch liegt ihr materieller Schwerpunkt auf dem Schutz des Bürgers gegenüber der Verwaltung in einem ungleichen Kräfteverhältnis.<sup>12</sup> Einer modernen Administration – so die allgemeine Auffassung zu Beginn des neuen Jahrtausends – stelle sich dagegen eine ganz andere Herausforderung: die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in Kooperation – mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit Privatpersonen.<sup>13</sup> Begeistert blickte man auf die Rechtsfigur des städtebaulichen Vertrags. Sie erfreute sich im Bauplanungsrecht schon früh großer Beliebtheit. 1997 war sie ja auch neu in das Baugesetzbuch aufgenommen worden.<sup>14</sup> Solche *Public Private Partnerships* sollte es auch auf anderen Gebieten geben – im Regelungsrahmen generalisierender, fachrechtsübergreifender Vorschriften.

Ordnen wollte man die Zusammenarbeit von Staat und Privatwirtschaft in allen sog. Lebenszyklusphasen eines Projekts. Bei einer Anlage zur Abwasserbeseitigung etwa sollten sämtliche Vereinbarungen über Entwurf, Planung, Finanzierung, Management, Betrieb der Anlage und deren Verwertung nach Vertragsbeendigung auf gesetzlicher Grundlage erfolgen können.<sup>15</sup> Für solche eine Novellierung war auch schon ein klingvoller Namen gefunden: Verwaltungskooperati-

---

9 Seit der Jahrtausendwende unter anderem (in alphabetischer Reihenfolge) *Bauer, Burgi, Schmidt-Aßmann, Schuppert, Voßkuhle, Ziekow*.

10 *Schmidt-Aßmann*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 1993, 11 (44).

11 Grundsätzlich dazu *Knauff*, Der Gewährleistungsstaat: Reform der Daseinsvorsorge. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des ÖPNV, 2004.

12 So auch der Bericht des Beirats Verwaltungsverfahrenrecht beim Bundesministerium des Innern zur Fortentwicklung der Vorschriften über den öffentlichrechtlichen Vertrag, NVwZ 2002, 834 (834).

13 Zusammenfassend *Bauer*, in: *ders.* (Hrsg.), Verwaltungskooperation, 2008, S. 9.

14 Vgl. zu ihrem kontinuierlichen Bedeutungszuwachs zuvor sowie allgemein zur Entstehungsgeschichte des § 11 BauGB *Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr* (Hrsg.), Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 11 Rn. 1 ff.

15 Zu den Lebenszyklen vgl. *Bauer* (Fn. 13), S. 15 ff.

onsrecht.<sup>16</sup> Wie so oft bei Reformvorhaben war man sich im Detail aber uneinig: über die Modalitäten der Novellierung ebenso wie über ihren genauen Inhalt.

## 2. *Verwaltungsvertrag als Grundlage eines Verwaltungskooperationsrechts?*

So forderten *Gunnar Folke Schuppert* und *Jan Ziekow* eine systematisch und inhaltlich weit ausgreifende Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes.<sup>17</sup> Sie wollten dieses um einen neuen Teil ergänzen, zu überschreiben mit „Zusammenarbeit mit Privaten“. Dessen Regelungen hätten die meisten Formen der Kooperation des Staates mit der Privatwirtschaft erfasst, wodurch dann auch tatsächlich eine normative Grundlage für ein Verwaltungskooperationsrecht entstanden wäre.<sup>18</sup> Das Bundesministerium des Innern ließ sich jedoch nicht davon überzeugen, dass in einem öffentlichrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetz zugleich, ja schwerpunktmäßig, privatrechtliche Verträge geregelt werden sollten.<sup>19</sup>

## 3. *Beschlussempfehlung zur Aufnahme verwaltungsrechtlicher Kooperationsverträge*

So kam es 2002 nur zu einer sog. kleinen Beschlussempfehlung des Beirats Verwaltungsverfahrenrecht – zur Aufnahme eines neuen § 54a zu Kooperationsverträgen. Diese Vorschrift hätte allerdings – weil auf verwaltungsrechtliche Vereinbarungen beschränkt – mehr als 90 % der *Public-Private-Partnership*-Verträge ausgespart.<sup>20</sup> So fand sie zwar noch Eingang in einen Musterentwurf von Bund und Ländern aus dem Jahr 2004,<sup>21</sup> erwies sich aber auf dem Deutschen Juristentag 2008 nicht als mehrheitsfähig.<sup>22</sup>

---

16 Vgl. zum Begriff insbesondere *Schuppert*, Grundzüge eines zu entwickelnden Verwaltungskooperationsrechts, 2001, S. 10 ff.

17 *Schuppert* (Fn. 16); *Ziekow*, Verankerung verwaltungsrechtlicher Kooperationsverhältnisse (Public Private Partnership) im Verwaltungsverfahrensgesetz, 2001.

18 Zusammenfassend *Becker*, Rechtsrahmen für Public Private Partnership – Regelungsbedarf für neue Kooperationsformen zwischen Verwaltung und Privaten?, ZRP 2002, 303 ff., auch mit eigenem Reformvorschlag.

19 Vertiefend dazu *Gas* (Fn. 7), S. 52 ff.

20 Vgl. dazu das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen der Öffentlich Privaten Partnerschaften v. 1.9.2005, BGBl. I S. 2676; s. zum Gesetzentwurf BT-Drs. 15/5668; s. dazu *Uechritz*, Das „ÖPP-Beschleunigungsgesetz“: Neuer Name, neuer Schwung für „öffentlich-private Partnerschaften“?, NVwZ 2005, 1105 ff.

21 *Schmitz*, Die Verträge sollen sicherer werden – Zur Novellierung der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag, DVBl 2005, 17 (21 ff.).

22 Es setzte sich dort vielmehr der Vorschlag von *Burgi* durch, für ein Verwaltungskooperationsrecht ein eigenes *Public-Private-Partnership*-Gesetz zu erlassen; vgl. dazu *Burgi* (Fn. 7).

#### 4. *Verlagerung der Diskussion um den Verwaltungsvertrag ins Fachrecht*

Seitdem ist es ruhig geblieben in der Diskussion um den Verwaltungsvertrag.<sup>23</sup> Sind inzwischen alle Fragen gelöst? Die Sichtung des neueren Schrifttums zeigt keine Bewältigung von Problemen, wohl aber eine Verlagerung der Diskussion darüber: vom allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht in das Fachrecht, das für den jeweiligen Sachbereich spezielle und damit vorrangige Vertragsvorschriften vorsieht.<sup>24</sup> Nachzulesen ist sie weniger in allgemeinen öffentlichrechtlichen Zeitschriften als vielmehr in bau- oder umweltrechtlichen, steuer- oder sozialrechtlichen Publikationsorganen.

#### 5. *Fragestellung und Aufbau der Untersuchung*

Was bedeutet dies für die Dogmatik des allgemeinen Verwaltungsvertrags, für die Auslegung und Fortentwicklung der §§ 54 ff. VwVfG? Immerhin galten diese Vorschriften um die Jahrtausendwende als hoffnungslos veraltet, daher als definitiv reformbedürftig. Was ist der Grund für den neuen verfahrensrechtlichen Konservatismus? Ist es die übliche Untätigkeit nach einem gescheiterten Reformversuch?<sup>25</sup> Oder liegt die Ursache tiefer? Ist sie vielleicht ganz naheliegend? Dass man inzwischen im Grunde gar nicht so unzufrieden ist mit dem Grundgedanken der §§ 54 ff. VwVfG; dass er heute vielleicht wichtiger ist denn je?

Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund ist die Dogmatik des Verwaltungsvertrags zu analysieren – in drei Stufen. Im ersten Teil soll es um die grundsätzliche Interessenlage bei einem Verwaltungsvertrag gehen: um das Verhältnis von Staat und Bürger als Vertragspartner, aber auch um die Vorteile von Verträgen gegenüber einseitigen Handlungsakten der Verwaltung. Zweitens soll ein Überblick zu den §§ 54 ff. VwVfG geboten werden: nicht eine Kommentierung sämtlicher Vorschriften, sondern eine Analyse der zentralen, praxisrelevanten Bestimmungen – vor dem Hintergrund der im ersten Teil aufgeworfenen Grundsatzfragen. Der dritte Teil gilt schließlich der Behandlung der wichtigsten fachspezifischen Regelungen. Am Ende soll ein Fazit zu den §§ 54 ff. VwVfG gezogen werden. Wie ist aus heutiger Sicht der Reformbedarf zu diesen Vorschriften einzuschätzen? Welche Entwicklungsperspektiven hat der Verwaltungsvertrag?

---

23 Vgl. zur zwischenzeitlichen Diskussion *Schmitz/Prell* (Fn. 8). Bezeichnenderweise wird das Recht des Verwaltungsvertrags bei *Burgi/Durner*, Modernisierung des Verwaltungsverfahrensrechts durch Stärkung des VwVfG, 2011, ausgespart.

24 Vgl. zu diesem Phänomen, auch unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes 2006, *Burgi* (Fn. 5), S. 109.

25 Vgl. etwa das Abebben der Diskussionen zu einer grundlegenden Reform des Steuerrechts nach dem Jahr 2005; zusammenfassend dazu *Mellinghoff*, Erneuerung des Steuerrechts – Reformüberlegungen am Beispiel der Besteuerung von Einkommen und Vermögen, in: *Jachmann* (Hrsg.), Erneuerung des Steuerrechts, DSStJG 37 (2014), 1 ff.



Schafft eine neue, generalisierende Textfassung Abhilfe für bestehende Probleme, oder sollte der Verwaltungsvertrag der allmählichen Erosion des Verwaltungsrechts an seinen Rändern überlassen werden,<sup>26</sup> seiner zunehmenden spezialgesetzlichen Ausdifferenzierung: im Baurecht, im Umweltrecht, im Steuer- und im Sozialrecht?<sup>27</sup> Sind im Wildwuchs dieses Fachrechts wenigstens Grundtypen des Verwaltungsvertrags erkennbar?

## B. Grundsatzfragen des Verwaltungsvertrags

### I. Das Problem der strukturellen Ungleichheit der Vertragsschließenden

„Der Staat paktiert nicht!“<sup>28</sup> Mit dieser Formel lässt sich ein großer Teil der wissenschaftlichen Äußerungen zusammenfassen, die in Deutschland die Anfänge des Verwaltungsvertrags im 19. Jahrhundert begleiteten. Von *Otto Mayer* stammt die vielzitierte Formulierung: „Wahre Verträge des Staates auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes“ sind „überhaupt nicht denkbar.“<sup>29</sup> Diese Aussage bezieht sich allerdings nur auf die damals so genannten Abmachungen zwischen dem Staate und den Untertanen, d.h. auf solche Verträge, die heute als subordinationsrechtliche bezeichnet werden. Gekennzeichnet sind sie durch eine strukturelle Ungleichheit der Vertragsschließenden: Auf der einen Seite steht der Staat, der im einschlägigen Rechtsbereich einseitig-hoheitlich handeln könnte – so wird die Formulierung des § 54 S. 2 VwVfG verstanden „anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen“.<sup>30</sup> Auf der anderen Seite befindet sich der Bürger, der bei Wahl eben dieses Verwaltungsakts dessen zwangsweiser Durchsetzung ausgesetzt ist.

Ein Vertrag setzt nach *Otto Mayer* aber die rechtliche Gleichheit derjenigen voraus, deren übereinstimmender Wille einen bestimmten Rechtserfolg trägt. Eine solche sei bei gleichwertigen Trägern öffentlicher Gewalt gegeben, also bei den sog. koordinationsrechtlichen Verträgen, etwa zwischen zwei Gemeinden im

---

26 Vgl. zur Gefahr einer Rechtszersplitterung im Verwaltungsverfahren *Schmitz/Prell* (Fn. 8), S. 1280.

27 S. dazu bereits *Wahl*, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle* (Hrsg.), *Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, 1993, 177 (211 ff.).

28 Formulierung von *Henke*, *Allgemeine Fragen des öffentlichen Vertragsrechts*, JZ 1984, 441 (441).

29 *Mayer*, *Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Verträge*, AöR 3 (1888), 3 (42).

30 BVerwGE 111, 162 (165); VGH München, NVwZ 1990, 979 (981); VGH Mannheim, NVwZ 1991, 583 (584).

Bereich der kommunalen Zusammenarbeit, nicht aber im Staat-Bürger-Verhältnis.<sup>31</sup>

Auf die Entwicklung der Verwaltungsrechtsdogmatik sollte die Skepsis *Otto Mayers* noch lange Schatten werfen:<sup>32</sup> Vielen galt der Verwaltungsvertrag – selbst nach seiner Normierung im Verwaltungsverfahrensgesetz 1976 – als *contradictio in adiecto*, als Widerspruch in sich, zulässig allenfalls als Sonderinstitut für Ausnahmefälle.<sup>33</sup> Deren Stimmen werden inzwischen jedoch von anderen übertönt: Sie berufen sich auf ein gewandeltes Staatsverständnis, verzeichnen einen Trend zur Kooperation der öffentlichen Hand.<sup>34</sup> Aktuell beobachten lässt sich ein solcher sogar auf der Bühne der Weltpolitik: In Gestalt der *deals* von *Donald Trump* hat die Suche nach kreativen Lösungen auf dem Verhandlungsweg sämtliche der dort sonst gängigen Handlungsformen verdrängt.

So schwindet der Schatten *Otto Mayers*. Im Alltag der Massenverwaltung ist der Verwaltungsvertrag spätestens mit dem Instrument der sozialrechtlichen Eingliederungsvereinbarung angekommen.<sup>35</sup> Die Ausbildung einer zeitgemäßen Vertragsdogmatik hinkt dem nach: Fragmentarisch geblieben sind die §§ 54 ff. VwVfG – wie auch die §§ 135 bis 149 des taiwanesischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – gerade in der Globalverweisung des § 62 S. 2 VwVfG auf die ergänzende, entsprechende Geltung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; vergleichbar ist hierzu in Taiwan § 149. Eine funktional gleichwertige Stellung neben dem Verwaltungsakt, wie sie in § 9 VwVfG vorgesehen ist, kommt dem Verwaltungsvertrag jedenfalls nicht zu: weder mit Blick auf seinen Regelungsrahmen noch in der Praxis.

---

31 *Mayer*, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1909, S. 40.

32 *Bauer*, Verwaltungsverträge, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle* (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 36 Rn. 7. Andererseits wird heute zugleich betont, dass der Verwaltungsvertrag im 19. Jahrhundert in Verwaltungswissenschaft und -praxis weithin anerkannt war, etwa bei der Einordnung der Beamtenstellung als sog. Staatsdienervertrag und der Einbürgerung von Ausländern; s. dazu *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 14 Rn. 28 f.

33 Besonders deutlich *Püttner* (Fn. 4), S. 124 ff.

34 *Reicherzer*, Reform des öffentlich-rechtlichen Vertrags, ZRP 2004, 112 (115); *Schmitz/Schlatmann*, Digitale Verwaltung? – Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, NVwZ 2002, 1281 (1294); *Schmitz*, Moderner Staat – Modernes Verwaltungsverfahrenrecht, NVwZ 2000, 1238; *Ehrensperger*, Erfolgsvoraussetzungen von Public Private Partnership im öffentlichen Hochbau, 2007, S. 3.

35 Dazu *Lang*, Die Eingliederungsvereinbarung zwischen Autonomie und Bevormundung – Rechts- und Verfassungsfragen des SGB II, NZS 2006, 176 ff.; *Timm/Luther*, Die Eingliederungsvereinbarung des SGB II, SGB 2005, 261 ff.; *Spellbrink*, Eingliederungsvereinbarung nach SGB II und Leistungsabsprache nach dem SGB XII aus Sicht der Sozialgerichtsbarkeit, Sozialrecht aktuell 2006, 52 ff.; *Martini/Schenke*, Die Eingliederungsvereinbarung – ein verfassungswidriger Formenmissbrauch?, VSSR 2010, 393 ff.; *Berlit*, in: *Münder* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch II, 6. Aufl. 2017, § 15 Rn. 1 ff.

# Autorenverzeichnis

*Prof. Dr. Michael Brenner*

Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, FSU Jena

*Prof. Dr. Chia-Chi Chiang*

Professorin für Öffentliches Recht, Chung-Cheng-Nationaluniversität, Chiayi

*Jonas Hyckel*

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, FSU Jena

*Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.*

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Öffentliches Wirtschaftsrecht, FSU Jena; Richter am Thüringer Oberlandesgericht (Vergabesenat)

*Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger*

Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht, FSU Jena

*Prof. Dr. Chien-hung Liu*

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Professor für Öffentliches Recht, Chung-Cheng-Nationaluniversität, Chiayi

*Prof. Dr. Yun-Ju Wang*

Professorin für Öffentliches Recht, Chung-Cheng-Nationaluniversität, Chiayi

*Prof. Dr. Hsin-hua Wu*

Professor für Öffentliches Recht, Chung-Cheng-Nationaluniversität, Chiayi